

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 P 23/07 B**

L 4 P 961/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 5 P 3312/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,  
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r  
und Dr. S c h ü t z e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. August 2007 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der im Jahre 1993 geborene, an frühkindlichem Autismus leidende Kläger bezog von der beklagten Pflegekasse ab 1.10.2000 Pflegegeld der Pflegestufe II. Aufgrund einer Wiederholungsbegutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) stufte die Beklagte den Kläger ab 1.11.2004 auf die Pflegestufe I herab und zahlte ab diesem Zeitpunkt das entsprechend verringerte Pflegegeld (§ 48 SGB X), weil der Hilfebedarf des Klägers bei der Grundpflege entwicklungsbedingt nicht mehr den für die Pflegestufe II erforderlichen durchschnittlichen täglichen Mindestwert von 120 Minuten (§ 14 Abs 4 Nr 1 bis 3 iVm § 15 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB XI) erreichte. Der Kläger hält hingegen die Pflegestufe II für nach wie vor gerechtfertigt. Das Sozialgericht hat die Anfechtungsklage nach Beweisaufnahme zum streitigen Pflegebedarf abgewiesen (Urteil vom 16.1.2007). Das Landessozialgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 1.8.2007) und die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Klägers. Er behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

## II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 3 Zur formgerechten Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es erforderlich, eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren und aufzuzeigen, warum sie in dem angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein würde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*), über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*). Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht mehr gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchststrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidung des BSG von dritter Stelle, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht.

- 4 Es ist streitig, in welchem Umfang der praktisch rund um die Uhr vorhandene Aufsichtsbedarf von autistischen Kindern als Grundpflegebedarf zu berücksichtigen ist. Der Kläger hat dazu die Rechtsfrage formuliert, ob bei der Bemessung des Grundpflegebedarfs von Menschen mit autistischer Behinderung die "Bewertungsrichtlinien des MDK" und die bisherige Rechtsprechung des BSG zur grundsätzlichen Ausklammerung des allgemeinen Aufsichtsbedarfs ohne Einschränkungen anwendbar sind. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage ist jedoch nicht dargetan worden.
- 5 Der erkennende Senat hat bereits entschieden, dass es für die Ermittlung von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen allein auf den Hilfebedarf bei den in § 14 Abs 4 SGB XI genannten Verrichtungen ankommt (*BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 85, 278 = SozR 3-3300 § 43 Nr 1*), dass der Katalog des § 14 Abs 4 SGB XI abschließend ist (*stRspr, vgl BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 § 14 Nr 7; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 3, 6 und 11; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 14: Erweiterung nur um das Liegen und Sitzen*), dass die Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung ebenso wenig in Ansatz gebracht werden kann (*BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 5 und 8 sowie BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5*) wie eine allgemeine Ruf- oder Einsatzbereitschaft einer Pflegeperson (*BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1*) und dass der Bezug der Pflegebedürftigkeit auf bestimmte Verrichtungen sowie die Nichtberücksichtigung eines allgemeinen Betreuungsaufwandes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (*BVerfG SozR 4-3300 § 14 Nr 1*). Dabei hat der Senat stets betont, dass die Betreuung, die Aufsicht und die Kontrolle durch die Pflegeperson nur dann bei der Bemessung des Pflegebedarfs zu berücksichtigen sind, wenn sie sich konkret auf eine der in § 14 Abs 4 SGB XI genannten Verrichtungen beziehen und ein so hohes Maß an Aufmerksamkeit der Pflegeperson erfordern, dass die gleichzeitige Ausführung anderer Tätigkeiten praktisch ausgeschlossen ist (*BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 6*). Ein daneben bestehender allgemeiner, also nicht konkret verrichtungsbezogener Aufsichtsbedarf kann deshalb nicht in Ansatz gebracht werden.
- 6 Es trifft zwar zu, dass die bisherigen Entscheidungen des BSG zu diesem Themenkreis nicht Versicherte betrafen, die an frühkindlichem Autismus leiden. Zu befassen hatte sich das BSG aber mit einigen anderen Erkrankungen und Behinderungen von Kindern und Jugendlichen, die - ähnlich wie bei frühkindlichem Autismus - eine ständige Aufsicht, Betreuung und Kontrolle sowie ein die Betroffenen schützendes und sicherndes Umfeld durch ihnen vertraute Personen erfordern. Dies betraf zB Versicherte, die an schweren Formen des Down-Syndroms (*BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 5*) oder am Prader-Willi-Syndrom (PWS) leiden (*BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5*). Mit diesen und den allgemein zur Ermittlung von Pflegebedürftigkeit getroffenen Entscheidungen setzt sich der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend auseinander. Es wird vor allem nicht aufgezeigt, dass sich die Frage, in welchem Umfang der Aufsichts- und Betreuungsbedarf autistischer Kinder bei der Bemessung des Grundpflegebedarfs (§ 14



Abs 4 Nr 1 bis 3 SGB XI) zu berücksichtigen ist, aufgrund dieser bereits ergangenen höchst-  
richterlichen Entscheidungen nicht beantworten lässt.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

